

An die  
Damen und Herren  
des Haupt- und Finanzausschusses

## **Beratungsvorlage**

Tischvorlage zu TOP 9 der Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses am 3. Mai 2007

### **Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass**

#### **Beschlussvorschlag:**

Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt dem Rat, den Erlass der im Entwurf beigefügten Ordnungsbehördlichen Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass (Anlage 2) zu beschließen.

#### **Begründung:**

Nach § 4 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten vom 16. November 2006 (GV. NRW. 2006 S. 516) dürfen Verkaufsstellen mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage von 00.00 bis 24.00 Uhr geöffnet sein (allgemeine Ladenöffnungszeit). Abweichend von dieser Vorschrift dürfen nach § 6 Abs. 1 des o.a. Gesetzes an jährliche höchstens 4 Sonn- und Feiertagen Verkaufsstellen bis zur Dauer von fünf Stunden geöffnet sein.

Nach § 6 Abs. 4 o.a. Gesetzes wird die zuständige örtliche Ordnungsbehörde ermächtigt, die Tage nach Abs. 1 durch Verordnungen freizugeben. Die Freigabe kann sich auf bestimmte Bezirke, Ortsteile und Handelszweige beschränken. Bei der Festsetzung der Öffnungszeiten ist auf die Zeit des Hauptgottesdienstes Rücksicht zu nehmen. Von der Freigabe der Tage nach Absatz 1 sind drei Adventssonntage, 1. und 2. Weihnachtstag, Ostersonntag, Pfingstsonntag sowie die stillen Feiertage im Sinne des Feiertagsgesetzes NW ausgenommen.

Der Verwaltung liegt ein Antrag eines Vertreters des örtlichen Einzelhandels aus Lank vom 20.04.2007 (Anlage 1) vor. Dort findet am Sonntag, 03.06.2007 der alljährliche Ökomarkt statt.

Der Antragsteller möchte den nicht zu den Anbietern der o.a. Veranstaltung gehörenden Geschäftsleuten Gelegenheit geben, ihre Ladenlokale ebenfalls während der für die Veranstaltung festgesetzten Öffnungszeiten für den Kundenverkehr öffnen zu können. Die Einbeziehung der Verkaufsstellen in die stattfindende Veranstaltung bezweckt eine Gleichbehandlung von am Ort ansässigen Verkaufsstellen mit den Marktbesuchern.

Die in der Vergangenheit anzuwendenden Ausführungsbestimmungen zum Gesetz über den Ladenschluss sind vom Ministerium für Wirtschaft, Mittelstand und Energie des Landes Nordrhein-Westfalen außer Kraft gesetzt worden.

**Lösung:**

Die Verwaltung schlägt vor, wie im Beschlussvorschlag dargestellt, zu entscheiden.

**Kosten/Deckung:**

./.

**Personalaufwand:**

./.

In Vertretung

Angelika Mielke-Westerlage  
Beigeordnete

**2 Anlagen**